

SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.47 vom 1. Juli 2002

Sg Kantonsgericht, 2002-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2004.47

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.47 du 1 juillet 2002

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2004.47 del 1 luglio 2002

Regeste

Art. 336c Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und Abs. 3 OR. Unterbrechung der Kündigungsfrist zufolge unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, deren Dauer umstritten war. Erläuterungen zum Zweck der Sperrfrist nach Art. 336c Abs. 2 OR. Zusprechung des Lohnes bis zum Ablauf der verlängerten Kündigungsfrist, wobei namentlich die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung verneint wurde (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 6. Januar 2005, BZ.2004.47).

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte betreibt als Verein ein heilpädagogisches Zentrum für Menschen mit geistiger Behinderung und Entwicklungsstörungen, in welchem der Kläger 1 ab 1. Juli 2002 als Leiter der Abteilung "Internat Anlehre" tätig war. Am 14. August 2003 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich auf Ende November 2003; zugleich stellte er den Kläger 1 per sofort frei (Klage, 2 f.; B/1 = Berufung, 2; kläg. act. 1, kläg. act. 2, kläg. act. 7).

E. 2

Am 1. September 2003 erlitt der Kläger 1 einen Nichtbetriebsunfall; er rutschte beim Tischtennispielen aus und verletzte sich im unteren Rückenbereich ("LWS-ISG Distorsion"). Vom 1. bis zum 4. September 2003 wurde der Kläger 1 im Spital stationär behandelt. Gemäss dem bei den Akten liegenden "Unfallschein UVG" soll er anschliessend bis zum 5. Oktober 2003 zu 100% arbeitsunfähig gewesen sein (Klage, 3; kläg. act. 9). Mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 wandte sich der Kläger 1 an den Beklagten und machte unter Berufung auf Art. 336c OR geltend, nachdem er vom 1. September bis zum 5. Oktober 2003 arbeitsunfähig gewesen sei, ende das Arbeitsverhältnis erst am 31. Januar 2004 (kläg. act. 11). Der Beklagte entlohnte den Kläger in der Folge bis 31. Dezember 2003; für den Monat Januar 2004 richtete er ihm keinen Lohn mehr aus (Klage, 4; bekl. act. 1 und 2).

E. 3

Am 24. Februar 2004 reichte der Kläger 1 beim Arbeitsgericht Klage ein mit dem Begehren, der Beklagte sei zu verpflichten, ihm Fr. 9'321.55 brutto (Lohn Januar 2004 zuzüglich Anteil 13. Monatslohn), abzüglich Sozialleistungen, zuzüglich 5% Zins seit 1. Februar 2004 zu bezahlen sowie ihm ein Arbeitszeugnis auszustellen (vi-act. 1 = Klage). Am 2. März 2004 trat die Arbeitslosenkasse, die dem Kläger 1 für den Monat Januar 2004 Fr. 4'880.70 brutto ausbezahlt hatte, dem Prozess als Zweitklägerin bei (vi-act. 5 ff.). Mit Klageantwort vom 18. März 2004 liess der Beklagte beantragen, die Klage sei abzuweisen. Zugleich stellte er das Begehren, es sei vorzumerken, dass er dem Kläger 1 inzwischen ein

Schlusszeugnis ausgestellt habe (vi-act. 9 = Klageantwort). Mit Eingabe vom 3. Mai 2004 äusserte sich der Kläger 1 zum Arbeitszeugnis und stellte entsprechende Änderungsanträge (vi-act. 15; vi-act. 23).

E. 4

Mit Entscheid vom 5. Mai 2004 verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten, dem Kläger 1 Fr. 4'440.75 brutto zuzüglich 5% Zins ab 1. Februar 2004 und der Klägerin 2 Fr. 4'880.70 brutto zu bezahlen, je unter Abzug der Sozialbeiträge (Urteil, Dispositiv-Ziffer 1). Zudem verpflichtete sie den Beklagten, im Arbeitszeugnis das Austrittsdatum vom 31. Dezember 2003 auf den 31. Januar 2004 abzuändern; im Übrigen wies sie das Begehren des Klägers 1 um Abänderung des Arbeitszeugnisses ab (Urteil, Dispositiv-Ziffer 2).

E. 5

Wie dargelegt macht der Beklagte im Sinne eines Eventualstandpunktes geltend, indem sich der Kläger 1 vorliegend auf die Sperrfrist nach Art. 336c Abs. 1 lit. b berufe, verhalte er sich rechtsmissbräuchlich (Klageantwort, 3, 5 f.; Berufung, 5 und 10 ff.). Soweit sich der Beklagte in diesem Zusammenhang auf BGE 115 V 437 stützt (Berufung, insbes. 10 f.), fällt in Betracht, dass dieser Entscheid zwar explizit auf die Möglichkeit der rechtsmissbräuchlichen Berufung auf die Sperrfrist nach erfolgter Kündigung hinweist. Der Hinweis bezieht sich indes auf Fälle, in denen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Verhältnis zur Kündigungsfrist unbedeutend ist (vgl. hiezu auch BRÜHWILER, a.a.O., N 7 zu Art. 336c OR). Vorliegend war der Kläger 1 bei einer vertraglichen Kündigungsfrist von drei Monaten während rund 5 Wochen unfallbedingt arbeitsunfähig; eine bloss unbedeutende Dauer der Arbeitsunfähigkeit lag daher offensichtlich nicht vor. Der Beklagte bringt im Hinblick auf den geltend gemachten Rechtsmissbrauch im Weiteren vor, Zweck der Sperrfrist gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. b OR sei es, dem Arbeitnehmer eine ungekürzte Kündigungsfrist zu garantieren und nach Möglichkeit zu verhindern, dass es zwischen dem alten und dem neuen Arbeitsverhältnis zu einem Unterbruch komme. Vorliegend seien dem Kläger 1 vom 14. August bis zum 31. Dezember 2003 - auch bei voller Berücksichtigung der geltend gemachten Sperrfrist - mehr als drei Monate, d.h. mehr als die vertragliche Kündigungsfrist, zur Stellensuche zur Verfügung gestanden. Zudem sei er ab Mitte August 2003 freigestellt gewesen, und es sei davon auszugehen, dass er trotz der Arbeitsunfähigkeit - und jedenfalls gegen deren Ende hin - in der Lage gewesen sei, sich um eine neue Stelle zu bemühen und Vorstellungstermine wahrzunehmen (Klageantwort, 4 f.; vi-act. 29, 1 ff.; Berufung, 4 f., 7, 9 ff.). Diesen Vorbringen des Beklagten ist entgegenzuhalten, dass Art. 336c Abs. 1 lit. b OR - wie auch das Bundesgericht in BGE 128 III 212 Erw. 2c (= Pra 2002 Nr. 153 Erw. 2c) festgehalten hat - nicht etwa deshalb erlassen wurde, weil die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit den Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Erhalts der Kündigung daran hindert, eine andere Anstellung zu suchen; vielmehr liegt der zeitliche Kündigungsschutz bei Unfall und Krankheit in erster Linie darin begründet, dass die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers seine Neuanstellung nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist wegen der Ungewissheit über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit als gefährdet erscheinen lässt (BGE 128 III 212 Erw. 2c = Pra 2002 Nr. 153 Erw. 2c; BB1 1984 II 551; STREIFF/VON KAENEL, a.a.O., N 8 zu Art. 336c OR; BRÜHWILER, a.a.O., N 3 zu Art. 336c OR; ZR 1980 Nr. 56 = JAR 1981, 150 f.). Im hier zu beurteilenden Fall ist aufgrund der vorliegenden ärztlichen Auskunft davon auszugehen, dass selbst nach dem 5. Oktober 2003 vorerst ungewiss war, ob der Kläger 1 einstweilen nur teilweise arbeitsfähig sein würde. Erst recht war daher während der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit zu

gewärtigen, dass eine übergangslose Neueinstellung gefährdet sein könnte. Bei dieser Sachlage geht es nicht an, dem Kläger 1 aus den vom Beklagten angeführten Gründen auf dem Umweg über den Rechtsmissbrauch die Berufung auf die Schutzbestimmung von Art. 336c OR zu verweigern. Insbesondere kann ihm - entgegen der Auffassung des Beklagten (Berufung, 12 f.) - in diesem Zusammenhang keine zweckwidrige oder nutzlose Rechtsausübung vorgeworfen werden.

E. 6

Aus dem Gesagten folgt, dass das Arbeitsverhältnis bis Ende Januar 2004 dauerte, womit der Lohn bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet ist und die Vorinstanz den Beklagten zu Recht verpflichtet hat, im Arbeitszeugnis das Austrittsdatum vom 31. Dezember 2003 auf den 31. Januar 2004 abzuändern. In quantitativer Hinsicht ist das von der Vorinstanz zugesprochene Lohnbetreffnis (Fr. 4'440.75 zuzüglich 5% Zins ab 1. Februar 2004 an den Kläger 1 und Fr. 4'880.70 an die Klägerin 2) im Berufungsverfahren - wie im Übrigen schon im erstinstanzlichen Verfahren - nicht umstritten.

E. 7

Dies führt im Ergebnis zur vollumfänglichen Abweisung der Berufung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.